

<b>Zeitschrift:</b>	Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde
<b>Herausgeber:</b>	Bernisches historisches Museum
<b>Band:</b>	11 (1949)
<b>Artikel:</b>	Grausamkeit und Mitleid im Rechtsleben des Mittelalters : nach bernischen und schweizerischen Quellen
<b>Autor:</b>	Rennefahrt, H.
<b>Vorwort:</b>	Die Wahl des Gegenstandes der nachstehenden Ausführungen...
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-241745">https://doi.org/10.5169/seals-241745</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

«Die Grausamkeiten des Mittelalters sind in Wirklichkeit keine. Ein Mensch des Mittelalters würde den ganzen Stil unseres heutigen Lebens noch ganz anders als grausam, entsetzlich und barbarisch verabscheuen! Jede Zeit, jede Kultur, jede Sitte und Tradition hat ihren Stil, hat ihre ihr zukommenden Zartheiten und Härten, Schönheiten und Grausamkeiten, hält gewisse Leiden für selbstverständlich, nimmt gewisse Übel geduldig hin. Zum wirklichen Leiden, zur Hölle wird das menschliche Leben nur da, wo zwei Zeiten, zwei Kulturen und Religionen einander überschneiden. Ein Mensch der Antike, der im Mittelalter hätte leben müssen, wäre daran jämmerlich erstickt, ebenso wie ein Wilder inmitten unserer Zivilisation ersticken müßte. Es gibt nun Zeiten, wo eine ganze Generation so zwischen zwei Zeiten, zwischen zwei Lebensstilen hineingerät, daß ihr jede Selbstverständlichkeit, jede Sitte, jede Geborgenheit und Unschuld verloren geht.» **Hermann Hesse**, *Der Steppenwolf* (1927), 37.

Die Wahl des Gegenstandes der nachstehenden Ausführungen durch einen Rechtshistoriker bedarf der Rechtfertigung; denn eigentlich sollte sich nur ein zünftiger Kulturhistoriker oder ein Philosoph an dieses Thema wagen. Ich bin weder das eine noch das andere. Aber als Rechtshistoriker fühlte ich das Bedürfnis, namentlich angesichts dessen, was wir als ohnmächtige Zuschauer in den modernen Diktaturen mitangesehen haben und noch jetzt mit ansehen, das weitverbreitete abschätzige Urteil über das Mittelalter nachzuprüfen und damit zugleich einen Vergleichsmaßstab für die Einschätzung unseres heutigen Kulturstandes zu gewinnen.

Die einzelnen Beispiele aus dem alten Rechtsleben, die mir kennzeichnend schienen, sind nicht das Ergebnis systematischer Durchforschung der Quellen, sondern *Nebenertrag* der Arbeit an der Sammlung bernischer Rechtsquellen.

Erst nachdem ich den größten Teil des Stoffes, der mich zu meinen Schlüssen geführt hat, gesichtet und geordnet hatte, bin ich in freundschaftlicher Weise auf Schriften hingewiesen worden, die mein vorher unsicheres Bild von dem betretenen Neuland festigten: Dr. Strahm nannte mir J. Hui-zingas *Herbst des Mittelalters*, Bundesarchivar Prof. Léon Kern verschaffte mir die Kenntnis von Rob. Anchels «Crimes et châtiments au XVIII<sup>e</sup> siècle»; der Hinweis Prof. Hans Fehrs auf den von ihm zur Festschrift für Alfons Dopsch (1938) beigesteuerten Aufsatz über «die gerechte Vergeltung im Diesseits und Jenseits» verstärkte meine Ansicht von der Bedeutung der Vergeltungsidee im alten Rechtsleben; er verschaffte mir zudem mittelbar die Kenntnis des Aufsatzes des polnischen Historikers Oskar von Hallecki (gleiche Festschrift, S. 684 ff.) über «Kulturgeschichte und Geschichtsphilosophie», der damit schließt, daß neben den Sonderdisziplinen der Geschichte der geistigen Kultur (wie Kunst- und Literaturgeschichte usw.) als besonders wichtiges Gebiet die Geschichte der moralischen Entwicklung der Menschheit, ihres Ethos, zu berücksichtigen sei, — des Ethos, «das einerseits in der Beziehung von Mensch zu Mensch und von einer menschlichen Gemeinschaft zur andern, anderseits in der Beziehung zwischen Geschöpf und Schöpfer, zwischen Mensch und Gott, zum Ausdruck komme; auf diesem Gebiet finde sich das objektive Kriterium, das zum Prinzip eines geschichtsphilosophischen Systems werden könne; dieses Kriterium bestehe in der Über-

einstimmung jener doppelten Beziehung, die ja schließlich den gesamten Inhalt der Geschichte ausmache, mit dem Gesetze der ewigen caritas».

O. von Halecki fußt auf der katholischen Geschichtsphilosophie. Aber auch ohne eine bestimmte dogmatisch-konfessionelle Grundlage kann und muß man, ausgehend von dem Gedanken reiner Menschlichkeit, zu festen ethischen Grundsätzen für die Beziehungen unter Menschen gelangen. Einen kleinen Beitrag zur Erkenntnis solcher Grundsätze möchten auch die folgenden Betrachtungen von Erscheinungen des Rechtslebens bieten.

I. Die massenhaften und planmäßigen Greuelaten, deren Zeugen wir seit 1933 während Jahren sein mußten, nötigten vielen den entsetzten Ausruf ab, das heutige Zeitgeschehen sei ja so arg, wie das «dunkelste Mittelalter». Das Studium namentlich bernischer Rechtsquellen aus dem 15. und 16. Jahrhundert konnte dazu führen, dieses Urteil, soweit es sich auf das Mittelalter bezieht, als zu abfällig, ja als unbegründet zu bezeichnen. Es handelt sich doch in erster Linie darum, welche Geisteshaltung, welche Überzeugungen das menschliche Leben bestimmten. Bevor darauf einzutreten ist, sind die Begriffe abzugrenzen, auf die sich das Nachfolgende erstrecken will:

1. «Mittelalter» bezeichnet in der Geschichtsschreibung einen Zeitraum, der lediglich aus Gründen der Einteilung, der Ordnung, von dem vorausgehenden «Altertum» und der nachfolgenden «Neuzeit» unterschieden wird. Die in der Geschichte üblich unterschiedenen Epochen waren nicht wirklich scharf voneinander getrennt, sondern gingen ineinander über<sup>1</sup>. Die Kultur früherer Zeiten beeinflußte jeweilen bald schwächer, bald kräftiger die Wirtschaft, das Recht, die Sitte, die Religion und die philosophischen Lehrmeinungen der Folgezeiten. «Mittelalterliche» Anschauungen herrschten noch in mannigfacher Weise im 17. und 18. Jahrhundert, also in der sogenannten «Neuzeit», die man etwa von der Entdeckung Amerikas oder von der Reformation an beginnen läßt. In zeitlicher Hinsicht ist unser Thema also nicht ängstlich zu beschränken. Eher könnte man abschätzig als «mittelalterlich» bezeichnen jede Zeit, die nach starrem Dogma urteilt und handelt, sei es das Dogma der katholischen oder der orthodox-reformierten Kirche, oder das so viel engstirnigere nationalsozialistische, faschistische oder bolschewistische Dogma, welches das eigene «jugendfrische Herrenvolk» für ausersehen hält, die übrigen «dekadenten» oder sonst «rassisch minderwertigen» Menschen zu beherrschen, oder die das eigene politisch-wirtschaftliche System als das einzig «demokratische» anerkennt.

2. Das «Rechtsleben» erschöpft sich nicht in geschriebenen und ungeschriebenen Gesetzen und Bräuchen, sondern tritt deutlicher hervor in den gerichtlichen Urteilen, in den Motiven, die zur Änderung von Rechtssätzen geführt haben, überhaupt in allen Vorgängen, die erkennen lassen, welche *Gesinnung*

---

<sup>1</sup> K. S. Bader, Ursache und Schuld in der geschichtlichen Wirklichkeit (1946), 58 ff. — G. Schnürrer, Kirche und Kultur im MA., I (1924), p. VII f.